

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching vom 08.10.2018  
erstmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 13.05.2019  
letztmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 04.07.2022

mit welcher eine

## Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und des § 10 des Oö.  
Hundeabgabengesetzes 2002 idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

### § 2

#### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |                                                                                                 |   |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------|
| a) für Wach- und Hunde, die zur Ausübung<br>eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | <b>20,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund                                                            | € | <b>35,00</b> |

### § 3

#### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

#### **§ 4**

#### **Entrichtung der Abgabe**

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung i.d.g.F. anzuwenden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Klaus Wahlmüller